

# **Friedhofsgebührensatzung (FGS)**

**der Gemeinde Georgensgmünd.**

**vom 01.02.2017**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Georgensgmünd folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4

##### Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt jährlich für
- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte   | 15,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte   | 30,00 €, |
| c) eine Kindergrabstätte   | 15,00 €, |
| d) eine Urnenerdgrabstätte | 15,00 €, |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### § 5

##### Bestattungsgebühren

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle beträgt pauschal | 100,- €. |
| (2) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt  | 6,50 €.  |

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Georgensgmünd  
den 01.02.2017

Ben Schwarz  
1. Bürgermeister

##### Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Georgensgmünd in seiner Sitzung am 11.01.2017 beschlossene „Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Georgensgmünd (FGS)“ wurde am 02.02.2017 in den Räumen der Gemeindeverwaltung niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.02.2017 angeheftet und am 22.02.2017 wieder entfernt.

Georgensgmünd, 22.02.2017

Ben Schwarz  
1. Bürgermeister